

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

IVW2-A-48/003-2012

	(0 2742) 9005	
BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
Ing. Joachim Weninger	12612	10. September 2013

Betrifft

NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz; Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

Die Verfassungsrechtsslage mit 1. Jänner 2014 (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012) sähe vor, dass für alle wahlrechtlichen Angelegenheiten – insbesondere Verfahren betreffend die Eintragung und Streichung von Personen in die und aus den Wählerevidenzen und Wählerverzeichnissen – ausschließlich gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a und f bzw. g B-VG der Verfassungsgerichtshof zuständig wäre, außer der Gesetzgeber sieht vor, dass der Verfassungsgerichtshof erst nach einem Erkenntnis des eines Verwaltungsgerichtshofes zuständig ist.

Da aufgrund der durch das Session-System des Verfassungsgerichtshofes bedingten Verfahrensdauer nicht sichergestellt wäre, dass rechtzeitig vor einer Volksbefragung eine rechtskräftige Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Person stimmberechtigt ist oder nicht, vorliegen würde, wird vorgeschlagen, in diesen Angelegenheiten einen Rechtszug zu den Verwaltungsgerichten zu ermöglichen. Aus diesem Grund wurde in Art. 130 Abs. 5 B-VG, der Angelegenheiten, die der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 18.09.2013

Ltg.-**173/I-1-2013**

R- u. V-Ausschuss

und dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten sind, von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausnimmt, die Möglichkeit der Normierung einer bundesverfassungsgesetzlichen Ausnahmeregelung geschaffen. In Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem vorgesehen wurde, dass der Verfassungsgerichtshof in den Angelegenheiten des Art. 141 Abs. 1 lit. a bis f B-VG erst nach einem Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zuständig ist, sofern eine solche Zuständigkeit bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen ist. Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden. Mit Blick auf den Wegfall des administrativen Instanzenzugs aufgrund des Art. 130 B-VG in der am 1. Jänner 2014 in Kraft tretenden Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. 51/2012, sowie der Novelle der Nationalrats-Wahlordnung 1992 sollen sämtliche Wahlrechtskodifikationen, welche auch das NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz des Landes umfassen, umgestaltet werden (vgl. dazu die Begründung zu Artikel 1 Art. 130 Abs. 5 und Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG). Generell soll an Stelle des Wortes „Einspruch“ das Wort „Berichtigungsantrag“ treten, um klarzustellen, dass es sich bei den Wählerevidenzen, wie auch bei den Wählerverzeichnissen, nicht um individuell konkrete Normen mit Bescheidcharakter handelt und dass ein diesbezüglicher „Berichtigungsantrag“ an eine Wahlbehörde (also eine Verwaltungsbehörde) kein Rechtsmittel darstellt. An die Stelle des Wortes „Berufung“ tritt mit Blick auf die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes für die Behandlung solcher Rechtsmittel das Wort „Beschwerde“. Das NÖ IEVG verweist beim Verfahren der Auflegung der Stimmlisten auf die Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992. Gegen einen Bescheid der Wahlbehörde kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes ist Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG möglich.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz soll wie folgt an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden:

- Im § 7 Abs. 2 entfällt der Hinweis auf den Ausschluss des ordentlichen Rechtsmittels.
- Im § 21 Abs. 2 entfällt der Hinweis auf den Ausschluss des ordentlichen Rechtsmittels.
- Im § 23 Abs. 4 entfällt der Hinweis auf den Ausschluss des ordentlichen Rechtsmittels.
- Im § 25 entfällt der Hinweis auf den Ausschluss des ordentlichen Rechtsmittels.
- Im § 26 entfällt der Hinweis auf den Ausschluss des ordentlichen Rechtsmittels.
- In den §§ 21 Abs. 2 und 39 werden die Begriffe „Einspruch“ und „Berufung“ durch die Begriffe „Berichtigung“ und „Beschwerde“ ersetzt, um eine einheitliche Terminologie mit der NÖ Landtagswahlordnung 1992 und dem NÖ Landesbürgerevidenzengesetz herzustellen.
- Im § 41 entfällt der Hinweis auf den Ausschluss des ordentlichen Rechtsmittels.

- Im § 57 entfällt der Hinweis auf den Ausschluss des ordentlichen Rechtsmittels.
- Im § 62 Abs. 5 entfällt der Hinweis auf den Ausschluss des ordentlichen Rechtsmittels.
- Im § 67 Abs. 2 entfällt der Hinweis auf den Ausschluss des ordentlichen Rechtsmittels.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 99 iV mit Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ IEVG) steht in den betroffenen Rechtsvorschriften im Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Rechtsvorschriften.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung im NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz sollten sich keine Vollziehungsprobleme ergeben.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

II. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

Artikel I:

Zu den Z. 1, 6, 9, 10, 11, 16, 17, 18 und 19:

Der Entfall des Hinweises auf die Nichtzulässigkeit eines Rechtsmittels trägt der B-VG Novelle Rechnung:

Es muss gegen jede Entscheidung einer Behörde ein Rechtsmittel erhoben werden können.

Zu den Z. 2, 3, 4, 5, 7, 8, 12, 13, 14 und 15:

Durch die Ersetzung der Begriffe „Einspruchs“ bzw. „Berufungs“ sowie „Einspruchswerber“ in den jeweiligen grammatikalischen und syntaktischen Bedeutungen durch die Begriffe „Berichtigungsverfahren“, „Beschwerdeverfahren“ bzw. „Antragsteller“ wird eine einheitliche Sprachregelung geschaffen.

Artikel II:

Artikel II regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann